

## Die Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren

Im Zusammenhang mit den jüngsten Ereignissen um die Insolvenz der Kirch Media GmbH & Co. KGaA konnte den Presseberichten immer wieder das Schlagwort der "Eigenverwaltung" entnommen werden. Wie zu vernehmen war, stellten die Geschäftsführer der Kirch Media GmbH & Co. KGaA mit dem Insolvenzantrag zugleich einen Antrag auf Eigenverwaltung.

Mit Beschluss vom 08.04.2002 des AG München – Insolvenzgericht – wurde diesbezüglich nach § 21 I, II Nr. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen des Schuldners, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, nur mit Zustimmung des zugleich bestellten vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Doch was ist genau unter einer Eigenverwaltung im Insolvenzverfahren zu verstehen? Dieser Beitrag nimmt die aktuellen Geschehnisse zum Anlass und informiert über die wesentlichen Grundzüge dieses – in der BRD erst seit 1999 neu eingeführten – Rechtsinstituts.

### Was versteht man überhaupt unter dem Begriff der sog. Eigenverwaltung?

Wie bereits ausgeführt, wurde die Eigenverwaltung neu in das deutsche Insolvenzrecht eingeführt – und zwar mit Wirkung zum 01.01.1999. Es handelt sich bei ihr um ein Verfahren, in dem der Schuldner die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über die Insolvenzmasse nicht verliert, sondern lediglich bestimmten gesetzlichen Pflichten nach der Insolvenzordnung (InsO) und der Aufsicht eines Sachwalters untersteht.

Insoweit stellt die Eigenverwaltung eine **Ausnahmeregelung** dar. Denn nach dem Regelverfahren der InsO wird zur Verwertung der Masse ein Insolvenzverwalter bestellt, auf den spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis iSd. § 80 I InsO übergeht.

Ausweislich einer Erhebung des Statistischen Bundesamtes von deutschen Insolvenzgerichten wurden im Jahr 2001 bei insgesamt 14.646 eröffneten Verfahren nur 241 mal eine Eigenverwaltung angeordnet.

Abgeleitet ist das Rechtsinstitut der Eigenverwaltung von den US-amerikanischen Regelungen des "*debtor in possession*" und den deutschen Regelungen des bisherigen Vergleichsverfahrens nach der Vergleichsordnung (VglO) sowie der Eigenverwaltung bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücken gem. § 150 b Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG).

Gesetzlich normiert ist die Eigenverwaltung in den Vorschriften des Siebten Teils der InsO, genauer in den §§ 270 - 285 InsO.

## Welche Ziele verfolgt das Gesetz mit der Eigenverwaltung?

Sinn und Zweck der Eigenverwaltung ist, die Kosten der Insolvenzverwaltung möglichst zu reduzieren und zugleich das Interesse des Schuldners an der Verfahrensabwicklung zu stärken.

Es sollen die Kenntnisse und Erfahrungen des Schuldners im Hinblick auf das Unternehmen besser genutzt werden. Darüber hinaus wird auch eine Beschleunigung des Insolvenzverfahrens bezweckt. Denn im Fall der Eigenverwaltung entfällt bereits vorab eine unter Umständen umfangreiche und daher langwierige Einarbeitung des zum Insolvenzverwalter Bestellten. Schließlich soll auch die Gläubigerautonomie dadurch gestärkt werden, dass die Gläubiger die Entscheidung erhalten, ob der Schuldner selbst die Verfahrensabwicklung durchführt oder nicht.

Sinnvoll ist die Anordnung einer Eigenverwaltung aber generell nur dann, wenn es um die Sanierung eines Unternehmens geht; geht es hingegen um die Liquidation des Schuldnervermögens, so steht regelmäßig die persönliche – häufig existenzbedrohende – Situation des Schuldners einer Eigenverwaltung entgegen.

## Unter welchen Voraussetzungen ist eine Eigenverwaltung denkbar?

In der Regelung des § 270 II InsO wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Eigenverwaltung überhaupt in Betracht kommt. Zu beachten ist jedoch, dass beim vereinfachten Insolvenzverfahren in der Verbraucherinsolvenz eine Eigenverwaltung nach § 312 III InsO bereits im Vorhinein ausgeschlossen ist.

Die Anordnung der Eigenverwaltung setzt zunächst zwingend einen **Antrag des Schuldners** voraus; eine Anordnung der Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht von Amts wegen scheidet daher aus. Aus §§ 270 I, 271 InsO ergibt sich, dass der Antrag in jedem Fall vor dem Eröffnungsbeschluss gestellt sein muss; eine Nachholung ist nicht möglich.

Wurde der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von einem Gläubiger gestellt, so ist nach § 270 II Nr. 2 InsO auch dessen **Zustimmung** zu der Anordnung einer Eigenverwaltung erforderlich.

Weiterhin muss nach den allgemeinen Voraussetzungen im Insolvenzrecht ein Insolvenzgrund vorliegen und ausreichend Masse vorhanden sein, um das Verfahren überhaupt eröffnen zu können. Schließlich wird in § 270 II Nr. 3 InsO vorausgesetzt, dass nach den Umständen im konkreten Fall zu erwarten ist, dass die Anordnung der Eigenverwaltung **nicht eine Verzögerung des Verfahrens oder sonstige Nachteile für die Gläubiger** zur Folge hat. Denn es bedarf logischerweise einer Klärung der Frage, ob ein Schuldner, der seinen Geschäftsbetrieb erst in die Insolvenz geführt hat, unbedingt dazu geeignet ist, in einem Insolvenzverfahren die Gläubigerinteressen über seine Eigeninteressen zu stellen. Und in der Tat ist es in der Praxis vor allem das oftmals nur schwer abschätzbare Risiko der zu beachtenden Gläubigerbenachteiligung, das den Grund dafür bietet, dass ein Antrag auf Eigenverwaltung durch das Insolvenzgericht abgelehnt wird.

Zwar werden an den Schuldner für den Fall der Eigenverwaltung keine persönlichen Anforderungen gestellt, wie dies etwa bei der Bestellung eines Insolvenzverwalters nach § 56 I InsO ist – es wird jedoch allgemein aus dem Sinn und Zweck der Eigenverwaltung gefolgert, dass es sich um einen zuverlässigen Schuldner handelt, der realistische Ziele verfolgt. Haben etwa unternehmerische Fehlentscheidungen des Schuldners wesentlich die Insolvenz mit herbeigeführt und erweist sich der Schuldner auch in der Zusammenarbeit mit dem Insolvenzgericht als säumig, so rechtfertigt dies bereits die Ablehnung der Anordnung einer Eigenverwaltung.

Die Beweislast für das Vorliegen der einzelnen Voraussetzungen liegt beim beantragenden Schuldner. Er hat im Rahmen seiner zwar nicht erforderlichen, aber in der Praxis unentbehrlichen Antragsbegründung entsprechende Tatsachen vorzutragen. Dabei geht es insbesondere um Dinge, wie die Zuverlässigkeit des Schuldners, seine Geschäftserfahrenheit, die Funktionstüchtigkeit des Geschäftsbetriebes sowie die Ermittlung der Ursachen für die Insolvenz.

### **Wie und wann entscheidet das Insolvenzgericht über den Antrag?**

Die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung kann entweder gem. § 270 I 1 InsO im sog. Eröffnungsbeschluss erfolgen oder nachträglich gem. § 271 InsO auf einen Antrag der ersten Gläubigerversammlung hin. Eine nachträgliche Anordnung ist dabei auch dann möglich, wenn diese zunächst im Eröffnungsbeschluss abgelehnt worden ist.

### **Wann endet eine angeordnete Eigenverwaltung?**

Entscheidet sich das Insolvenzgericht dafür eine Eigenverwaltung anzuordnen, so handelt es sich dabei um eine zunächst nur vorläufige Entscheidung. Denn nach der Regelung des § 272 I InsO ist das Insolvenzgericht gehalten, die Eigenverwaltung wieder aufzuheben, wenn insoweit ein Antrag auf Aufhebung entweder durch die Gläubigerversammlung oder den Schuldner selbst gestellt wird. Gleiches gilt, wenn ein solcher Antrag von einem absonderungsberechtigten Gläubiger bzw. Insolvenzgläubiger vorliegt und die Voraussetzungen nach § 270 II Nr. 3 InsO nicht mehr gegeben sind.

Diese Regelung und insbesondere § 272 I Nr. 1 InsO dient wiederum der beabsichtigten Stärkung der Gläubigerautonomie. Denn eine Eigenverwaltung ist auf diese Weise dauerhaft nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger durchführbar.

Darüber hinaus endet eine angeordnete Eigenverwaltung gem. § 200 InsO mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach dem Vollzug der Schlussverteilung oder mit der Einstellung des Insolvenzverfahrens mangels Masse gem. § 207 InsO, wegen Wegfalls des Eröffnungsgrunds gem. § 212 InsO oder mit Zustimmung der Gläubiger gem. § 213 InsO.

## Welche Rechtsstellung nimmt der Schuldner im Fall der Eigenverwaltung ein?

Als Eigenverwalter nimmt der Schuldner **im Prinzip die Stellung eines Insolvenzverwalters** ein. Denn mit der Anordnung der Eigenverwaltung hat er grundsätzlich alle Aufgaben wahrzunehmen, die im regulären Insolvenzverfahren dem Insolvenzverwalter obliegen und die nicht ausschließlich in den §§ 270 InsO auf den Sachwalter übertragen sind.

Allerdings handelt der Schuldner ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kraft eigener Privatautonomie, sondern vielmehr als der **Amtswalter der Gläubiger**. Er sichert, verwaltet und verwertet die Masse, führt massebezogene Prozesse und entscheidet über die Aufnahme solcher Prozesse, die durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterbrochen worden sind. Er hat dabei stets die insolvenzrechtlichen Grundsätze zu beachten sowie die Interessen der Gläubigergemeinschaft in den Vordergrund zu stellen.

In § 278 InsO ist auch geregelt, in welchem Umfang der Schuldner berechtigt ist Mittel aus der Insolvenzmasse zu eigenen Zwecken zu entnehmen. Danach ist der Schuldner bzw. sind die persönlich haftenden Gesellschafter des Schuldners lediglich befugt, für sich und die in § 100 II 2 InsO genannten Familienangehörigen aus der Insolvenzmasse die Mittel zu entnehmen, die unter Berücksichtigung der bisherigen Lebensverhältnisse des Schuldners eine bescheidene Lebensführung gestatten. Damit kann zwar ein etwaig bisher geführter luxuriöser Lebensstil nicht mehr in der Insolvenz fortgeführt werden; es werden aber wohl doch gesellschaftliche und familiäre Stellung des Schuldners bei der Konkretisierung der bescheidenen Lebensführung zu berücksichtigen sein.

## Welche Funktionen hat der vom Gericht zu bestellende Sachwalter?

Ordnet das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung an, so hat es zugleich nach der Regelung in § 270 III InsO anstelle eines Insolvenzverwalters einen sog. Sachwalter zu bestellen.

Dieser hat nach § 274 II InsO die **Aufgabe, die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung zu überwachen**. Zur Erfüllung seiner Pflichten stehen dem Sachwalter die in § 22 III InsO an sich für den vorläufigen Insolvenzverwalter aufgeführten Rechte zu. Er ist danach befugt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Zudem hat der Schuldner dem Sachwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Ausschließlich zuständig ist der Sachwalter zudem für die Anmeldung der Insolvenzforderungen gem. § 270 III 2 InsO sowie für die Anzeige einer etwaigen Masseunzulänglichkeit iSd. § 285 InsO. Ferner ist es der Sachwalter, der nach § 284 I 1 InsO den Insolvenzplan aufstellt, wenn er von der Gläubigerversammlung damit beauftragt wurde; anderenfalls wirkt er zumindest beratend mit.

Und § 280 sieht InsO vor, dass nur der Sachwalter Ansprüche auf Ersatz eines Gesamtschadens nach § 92 InsO und die persönliche Haftung von Gesellschaftern oder Ehegatten nach § 93 InsO geltend machen kann und Rechtshandlungen nach den §§ 129 - 147 InsO anfechten darf.

Erwähnenswert ist zudem, dass auf Antrag der Gläubigerversammlung das Insolvenzgericht anordnen kann, dass bestimmte Rechtsgeschäfte des Schuldners nur dann wirksam sind, wenn der Sachwalter ihnen zustimmt. Man spricht hier von der **Zustimmungsbedürftigkeit** nach § 277 InsO.

### **Inwiefern besteht die Möglichkeit vorläufiger Sicherungsmaßnahmen?**

Auf Grund der Tatsache, dass die Entscheidung über den Antrag auf Anordnung einer Eigenverwaltung frühestens im Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gefällt wird, können sich die Besonderheiten des Eigenverwaltungsverfahrens in Abweichung zum Regelverfahren noch nicht im Eröffnungsverfahren auswirken.

Da die Klärung der mit der Insolvenzeröffnung verbundenen Fragen allerdings eine bestimmte Dauer in Anspruch nehmen kann, stellt sich zwangsläufig die Problematik vorläufiger Sicherungsmaßnahmen. Denn auch in diesem Verfahrensstadium drohen den Gläubigern erhebliche Nachteile, wenn nicht bestimmte Maßnahmen zu ihrer Sicherung ergriffen werden.

Indem in § 270 I 2 InsO die entsprechende Anwendung der allgemeinen Vorschriften angeordnet ist, soweit sich aus den Regelungen über die Eigenverwaltung nicht etwas Gegenteiliges ergibt, sind auch hier die allgemeinen Vorschriften der §§ 21 ff InsO über die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen entsprechend anwendbar. Im Regelfall bestellt ein Insolvenzgericht – auch wenn es einer Eigenverwaltung zugeneigt ist – unter Berufung auf diese Bestimmungen einen vorläufigen Insolvenzverwalter nach §§ 270 I 2, 21 II Nr. 1 InsO.

So ist dies auch im eingangs erwähnten Verfahren über den Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Kirch Media GmbH & Co. KGaA geschehen. Der dort zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestimmte Rechtsanwalt hat bis Anfang Juni unter anderem auch ein Gutachten zu der Frage zu erstellen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Kirch Media GmbH & Co. KGaA bestehen.